OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608272/15/KHa

Datum:
Linz, 20. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. März 2026, GZ: BHWL/925180012709/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. März 2026, GZ: BHWL/925180012709/25, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dieser habe am 29. April 2025 um 13:22 Uhr in B-Straße, das Kraftfahrzeug C__, weiß, Kennzeichen: aaa, Fahrgestellnummer bbb, ohne Kennzeichentafel auf einer Straße abgestellt, obwohl der Beschwerdeführer dafür keine Bewilligung von der Behörde besessen habe. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 2 StVO verletzt und wurde gemäß der Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) verhängt.

I.2. Unter anderem gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. März 2026, ergänzt um weitere Eingaben (ebenfalls vom 30. März 2026 sowie vom 7. April 2026) Beschwerde erhoben und sich darin gegen die weiteren ausgestellten Strafen der belangten Behörde gewendet. Der Beschwerdeführer ersuchte die gesamte Situation umfassend und objektiv zu prüfen, dies ohne Diskriminierung sowie unter Wahrung der Gleichbehandlung. Der Beschwerdeführer führte weiters aus, dass sich dieser derzeit in einer schwierigen finanziellen Lage befinde, dieser kein Einkommen und keine Arbeit habe. Der gesamte Sachverhalt sei zudem auch an den Obersten Gerichtshof übermittelt worden, damit auch dieser den gesamten Sachverhalt unabhängig überprüfen könne. Mit ergänzenden Eingaben vom 30. März 2026 sowie vom 7. April 2026 beantragte der Beschwerdeführer zudem die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwaltes, da der Beschwerdeführer den Eindruck habe, dass seine Anliegen nicht ausreichend berücksichtigt würden.

I.3. Mit Eingabe vom 8. April 2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13. April 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26. Mai 2026 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Verfahrenshilfe in Form der Beigebung eines Rechtsanwalts in gegenständlichem Beschwerdeverfahren abgewiesen. Der Beschluss wurde dem Beschwerdeführer mit 1. Juni 2026 (Hinterlegung; Beginn der Abholfrist) zugestellt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in das Beschwerdevorbringen sowie in den Behördenakt, insbesondere in die Anzeige vom 30. April 2025 zu GZ: PAD/25/00889209/003/VStV, in die Lichtbildbeilage vom 29. April 2025 sowie in die Stellungnahme der Meldungslegerin vom 18. Juli 2025 zu PAD/25/00889209/009/VStV.

Zudem fand am 11. August 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt. An dieser Verhandlung hat ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Der Beschwerdeführer ist trotz ausgewiesener Ladung (Hinterlegung, Beginn der Abholfrist: 6. Juli 2026) nicht zur Verhandlung erschienen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die Meldungslegerin zeugenschaftlich zum Sachverhalt, den verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf betreffend, befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit 29. April 2025 Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs der Marke C__, Farbe Weiß, Fahrgestellnummer: bbb, mit dem behördlichen Kennzeichen: aaa.

II.2. Am 29. April 2025 um 13:14 Uhr führte die Streife „H" eine allgemeine Verkehrskontrolle beim Beschwerdeführer durch. Dieser hatte das oben genannte Fahrzeug in D__, nächst der B-Straße (gegenüber des dort situierten Fitnessstudios E__) am Fahrbahnrand der B-Straße abgestellt und befand sich bei Eintreffen der Polizeibeamten auf dem Fahrersitz sitzend im Fahrzeug. Die Kennzeichentafel waren zu diesem Zeitpunkt am Fahrzeug des Beschwerdeführers angebracht.

Im Zuge der durchgeführten Verkehrskontrolle kam es zu Diskussionen des Beschwerdeführers mit den Polizeibeamten und verließ der Beschwerdeführer gemeinsam mit der auf dem Beifahrersitz sitzenden weibliche Person das Fahrzeug und entfernte sich von diesem in Richtung G-Straße. Kurze Zeit später kehrte der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Begleiterin zu seinem Fahrzeug zurück. Die Polizeibeamten waren immer noch vor Ort anwesend.

Unmittelbar vor den anwesenden Polizeibeamten montierte der Beschwerdeführer um 13:22 Uhr beide Kennzeichentafeln des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa ab, nahm die Kennzeichentafeln an sich und verließ mit den von ihm abmontierten Kennzeichentafeln den Tatort in der B-Straße in Richtung seiner Wohnadresse. Bevor der Beschwerdeführer die Örtlichkeit mit den Kennzeichentafeln verlassen hat, wurde dieser von den anwesenden Polizeibeamten darauf aufmerksam gemacht, dass das Abstellen eines Fahrzeuges

auf einer Straße ohne Kennzeichentafel und ohne entsprechende Bewilligung eine Verwaltungsübertretung darstellt. Trotzdem verließ der Beschwerdeführer mit den Kennzeichentafel die Örtlichkeit und ließ das genannte Fahrzeug ohne Kennzeichentafel in der B-Straße nächst Haus Nummer 10 abgestellt zurück.

II.3. Bei der B-Straße in D__ handelt es sich um eine öffentliche Straße. Das in der B-Straße vom Beschwerdeführer ohne Kennzeichentafeln zurückgelassene Fahrzeug wurde von den anwesenden Polizeibeamten fotografiert und die Situation somit dokumentarisch festgehalten (Lichtbild Nr. 1 der Lichtbildbeilage vom 29. April 2025).

Der Beschwerdeführer verfügte zur Tatzeit über keine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bewilligung gemäß § 82 Abs. 2 StVO zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne Kennzeichentafeln in der B-Straße bzw. generell im Gemeindegebiet von D__.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen nach Information der belangten Behörde zur Tatzeit keine rechtskräftigen, noch nicht getilgten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

Die finanzielle Situation des Beschwerdeführers ist angespannt, da dieser derzeit über kein Einkommen verfügt und keiner Arbeit nachgeht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die getroffenen Feststellungen gründen auf der glaubhaften und nachvollziehbaren Schilderung der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Meldungslegerin. Diese schilderte im Detail den Ablauf der Verkehrskontrolle den Beschwerdeführer betreffend.

Insbesondere schilderte die einvernommene Zeugin plausibel das verfahrensgegenständliche Verhalten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Abmontieren beider Kennzeichentafeln hinsichtlich des Fahrzeuges des Beschwerdeführers.

Dass der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständlich gesetzte Handlung, nämlich das Abmontieren der Kennzeichentafeln von seinem auf einer öffentlichen Straße abgestellten Fahrzeug und das Zurücklassen dieses Fahrzeuges ohne Kennzeichentafeln zur Tatzeit am Tatort gesetzt hat, steht somit für das erkennende Gericht unzweifelhaft fest, zumal unmittelbar nach der Tathandlung das ohne Kennzeichentafeln abgestellte Fahrzeug von den Polizeibeamten fotografiert wurde und somit dokumentarisch festgehalten wurde (Lichtbildbeilage vom 29. April 2025, Bild Nr.: 1; Behördenakt Seite 15).

Auch der Beschwerdeführer selbst hat in seiner Aussage vor der belangten Behröde am 18. Juni 2025 (Niederschrift vom 18. Juni 2025, Behördenakt Seite 148 f) zum verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf ausgeführt, dass er *„die Kennzeichen erst abgenommen habe, nachdem mich die Polizei angehalten hat.*" Dass die Kennzeichentafeln vom Fahrzeug des Beschwerdeführers durch diesen abgenommen wurden, hat somit auch der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

III.2. Der Abstellort des vom Beschwerdeführer ohne Kennzeichentafeln zurückgelassenen Fahrzeuges ist ebenfalls aus der Lichtbildbeilage vom 29. April 2025, Bild Nr.: 1 ersichtlich. Unstrittig ist, dass es sich bei der B-Straße in D__ um eine öffentliche Straße handelt, an dessen Fahrbahnrand das Fahrzeug des Beschwerdeführers von diesem ohne Kennzeichentafeln zurückgelassen wurde.

III.3. Dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit über keine Bewilligung der zuständigen Behörde gemäß § 82 Abs. 2 StVO zum Abstellen seines Fahrzeuges ohne Kennzeichentafeln in der B-Straße in D__ verfügte, wurde von der Stadtgemeinde D__ bestätigt. Auch der Beschwerdeführer hat nicht behauptet, über eine solche Bewilligung zur Tatzeit verfügt zu haben.

III.4. Die Feststellungen zur finanziellen Situation des Beschwerdeführers basieren auf dessen diesbezüglichen Angaben in der Beschwerde.

Hinsichtlich allfälliger verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen wird auf den von der belangten Behörde übermittelten Auszug aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen den Beschwerdeführer betreffend verwiesen.

IV. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

Die Bestimmung des § 82 StVO, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994, lautet wie folgt:

„§ 82. Bewilligungspflicht.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

[…]"

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist somit für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Nach § 82 Abs. 2 StVO ist eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich. Die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 2 StVO richtet sich dabei grundsätzlich an denjenigen, der das Kraftfahrzeug abgestellt hat bzw. in dessen Verfügungsberechtigung sich das Fahrzeug befindet.

Das Abstellen des Fahrzeuges erfolgte durch den Beschwerdeführer bzw. befand sich das auf den Beschwerdeführer zugelassene Fahrzeug jedenfalls in der Verfügungsgewalt des Beschwerdeführers, welcher auch Zulassungsbesitzer war. Zudem war es der Beschwerdeführer selbst, der die Kennzeichentafeln seines auf einer öffentlichen Straße abgestellten Kraftfahrzeuges abmontiert und das Kraftfahrzeug ohne Kennzeichentafeln am Tatort zur Tatzeit zurückgelassen hat.

Durch die aktive Handlung des Beschwerdeführers in Form des Abmontierens der beiden Kennzeichentafeln sowie des anschließenden Zurücklassens seines abgestellten Kraftfahrzeuges auf einer öffentlichen Straße ohne Kennzeichentafeln, hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 82 Abs. 1 StVO verwirklicht, zumal der Beschwerdeführer über keine Bewilligung zum Abstellen seines Fahrzeuges ohne Kennzeichentafeln in der B-Straße in D__ verfügte.

V.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Zudem wurde der Beschwerdeführer im Zuge des Abmontierens der Kennzeichentafeln von seinem Fahrzeug von den anwesenden Polizeibeamten darüber in Kenntnis gesetzt, dass dies eine Verwaltungsübertretung darstelle. Trotz dieser Information entfernte sich der Beschwerdeführer mit den Kennzeichentafeln in der Hand von seinem Fahrzeug und ließ dieses ohne Kennzeichentafeln zurück.

Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) kann dem Beschwerdeführer damit nicht zugestanden werden. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.3. Zur Strafbemessung:

V.3.1. Gemäß der verfahrensgegenständlich anzuwendenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken benützt.

Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm des § 82 StVO ist auszuführen, dass durch die Regelung des § 82 Abs. 1 und Abs. 2 StVO die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gesichert werden soll, sowie der Straßenraum vor unkontrollierter und zweckwidriger Verwendung geschützt werden soll, um dadurch Behinderungen des Straßenverkehrs sowie der Verkehrsteilnehmer zu verhindern. Der Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm ist somit als durchaus beachtlich zu qualifizieren. Bereits aus diesem Grund ist der Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG nicht möglich. Zudem hat der Beschwerdeführer durch das bewusste Abmontieren der Kennzeichentafeln und Zurücklassen des Fahrzeuges ohne Kennzeichentafeln in einer öffentlichen Straße den Tathandlung in geradezu typischer Weise gesetzt, sodass keinesfalls von einem geringen Verschulden gesprochen werden kann.

V.3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermes-

sensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

V.3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet selbst unter Berücksichtigung der von ihm geschilderten durchaus angespannten Einkommenssituation des Beschwerdeführers, seiner zur Tatzeit vorliegenden Unbescholtenheit und der Tatsache, dass kein Erschwerungsgründe vorliegen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 30,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, künftig auf die Einhaltung der zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Straßen zu achten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die nunmehr verhängte Geldstrafe als angemessen zu qualifizieren.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung lediglich zu rund 4 % aus, sodass eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen. Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beläuft sich somit auf 10 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe mindestens jedoch 10 Euro). Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt mit 10 Euro unverändert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 82 StVO. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht ersichtlich. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Entscheidung im Einzelfall, der bereits aus diesem Grund keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas